

Beschluss IV / 38 Trennungsgeld bei Rückversetzung aus dem Ausland

Der Deutsche Bundeswehrverband fordert bei Rückversetzung aus dem Ausland ins Inland die Gewährung von Trennungsgeld, wenn nicht an den neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet, sondern bei bestehendem Wohneigentum oder sonstigen nachvollziehbaren Gründen an den Familienwohntort im Inland umgezogen wird. Hierdurch sollen durch die Versetzung entstehende finanzielle Verschlechterungen vermieden und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

Standortkameradschaft Köln
KennNr. 2011 3000

Deutscher BundeswehrVerband
- Landesgeschäftsstelle West -
Südstraße 123
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 2333
Mail: west@dbwv.de

INFO: Deutscher BundeswehrVerband
- Verbandspolitik und Recht -
Südstraße 123
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 230

Antrag an die Landesversammlung West 2013

Stichwort:

Trennungsgeld bei Rückversetzung aus dem Ausland (alt V/07)

Antragstext:

Bei einer Rückversetzung aus dem Ausland hat der letzte Standort eines Soldaten / einer Soldatin im Inland als Wohnsitz zu gelten (§ 9 BGB).

Der DBwV fordert daher bei Rückversetzung aus dem Ausland ins Inland die Gewährung von Trennungsgeld, wenn nicht an den neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet, sondern an den letzten Standort oder Wohnort, mit zuvor anerkanntem räumlichen Zusammenhang, im Inland umgezogen wird.

Antragsbegründung:

keine

Der o.a. Antrag wurde in der Standortversammlung der Standortkameradschaft Köln am 21.02.2013 beschlossen.

Der Antrag wurde am 29.05.2013 in der Landesversammlung West des DBwV unverändert angenommen, für die Hauptversammlung als Beschluss IV / 81 vorbereitet und in der Hauptversammlung im November 2013 unter dem Beschluss IV / 80, jetzt IV / 38, subsumiert.

.....
Peter Scheitza
Oberstleutnant
Stellvertretender Vorsitzender der Standortkameradschaft Köln